

6. Dezember 1995

43C

3 4 0 9 Naturschutzgebiet Archer Inseli - Widi, Gemeinde Arch

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 und Artikel 7 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

**I. Unterschutzstellung**

1. Das Auengebiet „Archer Inseli - Widi“, in einer Schlaufe der Aare nördlich von Arch gelegen, wird unter den Schutz des Staates gestellt.

**II. Schutzziel**

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
  - die möglichst naturnahe Erhaltung der Au von nationaler Bedeutung,
  - die Förderung der auentypischen Tier- und Pflanzenwelt,
  - die Erhaltung des Feuchtgebietes als wichtigen Amphibienlebensraum.

**III. Abgrenzung**

3. Das Schutzgebiet umfasst den im Kanton Bern liegenden Teil des Auenobjekts Nr. 221, welches auf einem Plan 1 : 2000 vom 7. August 1995 eingetragen ist. Dieser Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses. Betroffen sind folgende Grundstücke:  
Gemeinde Arch, Grundbuchblätter Nr. 98, GZ-Nr. 9.30 und 360.25 ganz sowie Nr. 1000 und GZ-Nr. 9.31 teilweise.

**IV. Schutzbestimmungen**

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Eindringen in die Ufervegetation und in den Widikanal;
  - b) das Parkieren von Motorfahrzeugen;
  - c) das Reiten und das Fahren mit Fahrrädern, Motorfahrrädern usw. ausserhalb der befestigten Wege;
  - d) das Befahren des Widikanals mit Spiel- und Sportgeräten;
  - e) das Anzünden von Feuern ausserhalb der markierten Feuerstellen;
  - f) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
  - g) das Lagern auf dem Inseli;
  - h) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;



- i) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind die an der Leine zu führen;
  - j) das Aussetzen von Tieren;
  - k) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
  - l) das Einbringen von Pflanzen;
  - m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
  - n) das Errichten von Bauten jeglicher Art und
  - o) Aufforstungen.
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
  - b) Nutzung und Rückschnitt von Ufer- und Feldgehölzen nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
  - c) der Unterhalt und die Ufersicherung mit naturnahen Methoden;
  - d) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen;
  - e) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung und
  - f) die Nutzung (Parkplatz/Spielbetrieb) des von der Hornussergesellschaft gepachteten Geländes gemäss Vereinbarung.

#### V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Büren zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

